

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 3. —

(No. 513.) Allerhöchste Kabinettsorder, die Gratifikation für die Einbringung eines desertirten Militair-Sträflings betreffend. Vom 14ten September 1818.

Den in Ihrem Berichte vom 8ten August d. J. gemachten Vorschlag, für jeden Militair-Sträfling der stehenden Armee und der Landwehr, welcher desertirt und wieder ergriffen wird, eine Gratifikation von Zwei Thalern für den Einbringer auszugeben, und dieses Fangegeld dem Sträfling nach und nach von seinem Solde, oder demjenigen, was ihm aus seinem eigenen Vermögen, oder durch die Unterstützung seiner Verwandten, Behufs des Unterhalts zukommt, wiederum in Abzug bringen zu lassen, finde Ich ganz zweckmäßig. Ich genehmige daher den gedachten Vorschlag, und überlasse Ihnen dem gemäß, die weiteren Einleitungen zu treffen.

Berlin, den 14ten September 1818.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Kriegsminister,
General-Lieutenant von Boyen.

(No. 514.) Durchmarsch- und Flappen-Konvention, abgeschlossen zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg am 12ten November 1818., und ratifizirt am 17ten Dezember 1818.

Da Preußen seiner geographischen Lage wegen genöthigt ist, zur Unterhaltung der Verbindungen mit den resp. Provinzen untereinander, nach verschiedenen Richtungen hin, mit den betreffenden Truppenabtheilungen fremdherrliche Gebiete zu berühren, Seine Majestät der König von Preußen aber den Wunsch hegen, dergleichen unvermeidliche Militairstraßen, so wie alle übrige darauf Bezug habende Bestimmungen zwischen Allerhöchst-Ihnen und den dabei theilhaftigen Regierungen in eben der Art traktatenmäßig festgestellt zu sehen, wie dies bereits zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und mehreren andern deutschen Bundesstaaten geschehen; die Lage des Gebiets des Herzogthums Anhalt-Bernburg aber von der Art ist, bei den in der nachgehends bezeichneten Richtung sich ereignenden Preussischen Truppenmärschen nicht umgangen werden zu können;